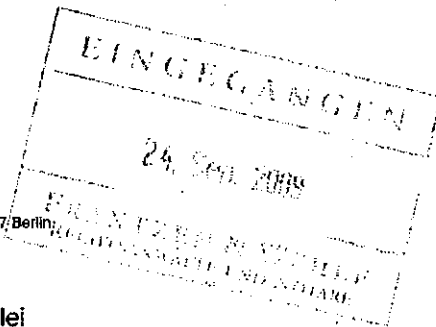


Landgericht Berlin



Landgericht Berlin, ZK 9, 10617 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei
Frantzen & Wehle
Joachimstaler Straße 10 - 12
10719 Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
www.berlin.de/lg
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 9 O 464/08

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 16 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der
Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 22.09.2009

Geschäftszeichen
9 O 464/08

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Tel.
269

Fax
518

Datum
22.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben in Abwicklung

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
Nagel
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zivilkammer 9

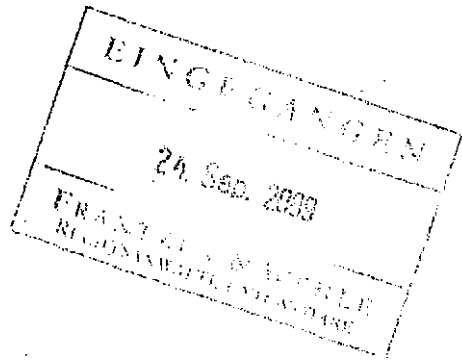
Geschäftszeichen: 9 O 464/08

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Weihe-Gröning
als Vorsitzende,

Richter Schnorrenberg

Richterin am Landgericht Gilge
als beisitzende Richter,



Ohne Hinzuziehung eines/r Protokollführers/in.

Die Kassette, auf der dieses Protokoll diktiert ist,
wird einen Monat nach Zugang der Protokollabschrift
an die Part.-Vertr. gelöscht.

Nach diesem Zeitpunkt können Beanstandungen nicht mehr
entgegengenommen werden.

In dem Rechtsstreit

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz

.I.

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

bei Aufruf erscheinen:

für die Klägerin Dr. Weigel sowie

Rechtsanwalt Dr. Frantzen im Beistand von Rechtsanwalt Schrader

sowie

für die Beklagte die Abwicklerin Frau Schnurpheil sowie

Rechtsanwalt Dr. Aldejohann

Die Rechtzeitigkeit des Einspruchs der Klägerin gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Berlin vom 30. Juni 2009 wird festgestellt.

Kl.-Vertr. beantragt unter Aufhebung des Versäumnisurteils des Landgerichts Berlin vom 30. Juni 2009, die Beklagte entsprechend den Anträgen aus der Klageschrift vom 16. Oktober 2008, Bl. 2, Bd. I d.A., in der Fassung des Schriftsatzes vom 20. Mai 2009, Bd. II, Bl. 165 bis 168 d.A., zu verurteilen.

vorgespielt und genehmigt

Bekl.-Vertr. stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 31. August 2009, Bd. IV, Bl. 28 d.A.

vorgespielt und genehmigt

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage aus derzeitiger Sicht der Kammer erklärt Kl.-Vertr.:

Der Antrag zu 1. a) ist nicht so zu verstehen, dass die Klägerin das positive Interesse verfolgte, sondern sie verfolgt lediglich das negative Interesse.

Die Streitwertbeschwerde wurde angesprochen.

Am Schluss der Sitzung beschlossen und verkündet

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den 20. Oktober 2009, 12.00 Uhr, Saal 111.

Ferner beschlossen und verkündet

Der sofortigen Beschwerde der Klägerin gegen den Streitwertbeschluss der Kammer vom 30. Juni 2009 wird nicht abgeholfen und die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe

Der sofortigen Beschwerde war nicht abzuhelfen und die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung vorzulegen, weil der Streit für die erhobenen Feststellungsansprüche gemäß §§ 39 ff GKG festzusetzen war. Bei positiven Feststellungsklagen ist grundsätzlich ein Abschlag zu dem Wert der Hauptsache zu machen, allerdings ist der Abschlag in der Regel mit 20 % bis 50 % des Hauptsachewertes angemessen berücksichtigt. Da die Klägerin hier ausweislich der Anlage K 36 106.803.350,- EUR gegenüber der Beklagten wegen des streitgegenständlichen Sachverhaltes geltend gemacht hat, war damit ein angemessener Abschlag zu dieser bereits vorgerichtlich erhobenen Forderung vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass nach § 39 Absatz 2 GKG der Maximalwert nach dem sich der Gebührenstreitwert bemisst, auf 30.000.000,- EUR beläuft, war dieser Wert zu wählen, dies entspricht einem Abschlag von 76.803.350 EUR oder 72 % der geltend gemachten Forderung. Entgegen der Ansicht der Klägerin kann hierbei nicht berücksichtigt werden, dass sie die Auffassung vertritt, sie hafte nur subsidiär für diesen Betrag, weil diejenigen, die ihn von ihr fordern, ihrerseits Ansprüche der Beklagten gegenüber geltend gemacht haben. Zum einen ist nicht ersichtlich, dass dort unmittelbar überhaupt Ansprüche

bestehen, oder falls solche bestehen, ob diese noch durchsetzbar sind, so dass ein Abschlag deshalb nicht erfolgen kann. Auch der Wert, der im Verfahren vor dem Landgericht / Oberlandesgericht Frankfurt angesetzt wurde, ist hier nicht maßgeblich, da es nicht um die Rechtsnachfolge nach dem Aufbau-Verlag 1945 geht, sondern darum, entstandenen Schaden auszugleichen. Letztlich kann die Klägerin auch nicht damit gehört werden, dass die nach dem Gebührenwert entstehenden Kosten ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überschreiten. Zwar kann der Zugang zu den Gerichten dann erschwert sein, wenn das Kostenrisiko die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen überschreitet, hierauf ist jedoch nicht abzustellen, weil im Hinblick auf die fehlende Leistungsfähigkeit der Klägerin die Möglichkeit bestanden hätte einen Prozeßkostenhilfeantrag zu stellen.

Weihe-Gröning

Der Inhalt des Protokolls wurde mittels eines Tonaufnahmegerätes vorläufig aufgezeichnet. Die vorläufige Aufzeichnung wurde gemäß § 160 a Abs. 3 ZPO zu den Prozessakten genommen.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Nagel, Justizangestellte